

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

Vom 28. Mai 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-42)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science wird als ein grundlagenorientierter Studiengang der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

Das Ziel der Ausbildung ist es, dem angehenden Wirtschaftsmathematiker bzw. der angehenden Wirtschaftsmathematikerin Kenntnisse in den wichtigsten Teilgebieten der Mathematik und der Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln. Dazu gehört, ihn bzw. sie mit charakteristischen Methoden mathematischen Schließens und Arbeitens vertraut zu machen. Darüber hinaus soll er bzw. sie vertiefte Kenntnisse in speziellen Methoden der Angewandten Mathematik und Stochastik erwerben, die insbesondere bei wirtschaftswissenschaftlichen Anwendungen wesentlich sind. Auf der wirtschaftswissenschaftlichen Seite soll er bzw. sie Verständnis für die Fragestellungen gewinnen, die sich in marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaftssystemen sowohl für die Wirtschaftsordnung als auch für eine Unternehmenspolitik ergeben. Ferner soll er bzw. sie Grundkenntnisse der Informatik erwerben. Durch eine gründliche Ausbildung in Mathematik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik und durch Schulung des analytischen Denkens soll der Studierende bzw. die Studierende die Fähigkeit erwerben, die später in der beruflichen Praxis an ihn bzw. sie herangetragene Aufgabenstellungen selbstständig zu bearbeiten. Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten erwirbt er bzw. sie die für einen konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang erforderlichen Grundkenntnisse.

Durch die Abschlussarbeit soll der bzw. die Studierende zeigen, dass er bzw. sie das Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Rahmen eine mathematische Aufgabe nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

Die Prüfung ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Wirtschaftsmathematik und stellt im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienganges einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar, der zum Einstieg in die Arbeitswelt oder zur Vorbereitung auf ein sich anschließendes Master-Studium genutzt werden kann. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zusammenhänge der grundlegenden Ausbildung in der Wirtschaftsmathematik überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden aus der Mathematik, der Wirtschaftswissenschaft und der Informatik anzuwenden.

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“) verliehen. Der Grad des Bachelor of Science stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar, die im Rahmen des Bachelor-Studiums erworbene Qualifikation entspricht jedoch nicht der eines Diplom-Wirtschaftsmathematikers bzw. einer Diplom-Wirtschaftsmathematikerin (Universität).

Zu § 3 ASPO:

Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

Es werden keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen außer den in der ASPO genannten gestellt. Allerdings werden gute Kenntnisse der Mathematik auf Abiturniveau, ein verstärktes Interesse am Umgang mit mathematischen Problemstellungen sowie solide Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen.

Zu § 6 ASPO:

Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module bzw. Teilmodule wird auf die beiliegende Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 bis 4:

Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik ist ein Ein-Fach-Studium im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten.

Der Pflichtbereich umfasst 110 ECTS-Punkte. Davon werden 50 ECTS-Punkte aus der Mathematik, 35 ECTS-Punkte aus der Wirtschaftswissenschaft und 25 ECTS-Punkte aus der Informatik erworben.

Der Wahlpflichtbereich umfasst 40 ECTS-Punkte. Davon werden 15 ECTS-Punkte aus der Mathematik und 25 ECTS-Punkte aus der Wirtschaftswissenschaft erworben.

Im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind 20 ECTS-Punkte zu erwerben, davon 10 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, weitere 10 ECTS-Punkte aus den allgemeinen Schlüsselqualifikationen.

Dem Modul der Abschlussarbeit (Thesis) sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikationspool

Satz 1:

Die Zuordnung der einzelnen Module zu den Bereichen und Unterbereichen (im Folgenden auch: Modulbereiche) ist der Studienfachbeschreibung zu entnehmen.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 4:

Der Studienverlaufsplan gibt eine Empfehlung für den Verlauf des Studiums. Ein allgemeiner Studienverlaufsplan, beispielhafte Studienverlaufspläne für die Ausgestaltung des Wahlpflichtbereichs sowie das jeweils aktuelle Studienangebot werden vom Prüfungsausschuss des Studiengangs in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekannt gemacht.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 3:

Zulässige Lehrform ist neben den in § 7 ASPO genannten:

Reading Course (RC):

In einem Reading Course arbeitet sich der bzw. die Studierende unter Betreuung eines Dozenten bzw. einer Dozentin selbstständig in die Inhalte eines vorgegebenen Teilgebiets ein. Die erworbenen Kenntnisse sind in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und/oder durch ein Referat mit anschließender Diskussion nachzuweisen.

Externes Praktikum:

Ein externes Praktikum bei einem Unternehmen oder einer anderen Organisation mit Bezug zum Studienfach dient zur praktischen Vermittlung relevanter Problemfelder und zur Einübung der Umsetzung der im Fachstudium erworbenen Kenntnisse in der Praxis.

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

Abs. 4: begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

Sätze 1 bis 3:

Für den Fall, dass die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereiches mit begrenzter Aufnahmekapazität die Zahl der verfügbaren, in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe der Plätze vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den jeweiligen Teilmodulen nach folgenden Quoten:

1. Quote (50 % der Plätze): *Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.*
2. Quote (25 % der Plätze): *Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.*
3. Quote (25 % der Plätze): *Losverfahren*

Die erforderlichen Ranglisten werden durch die jeweiligen Teilmodulverantwortlichen erstellt. Die Zuteilung der Plätze erfolgt in der Regel kurz vor Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraumes.

Sofern innerhalb eines Teilmoduls mehrere Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität haben, wird für sämtliche betroffenen Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls ein einheitliches Verfahren durchgeführt.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

- Abs. 1: *erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:*

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen.

- Abs. 5: *Grundlagen- und Orientierungsprüfung*

Sätze 1 bis 5:

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik gilt als bestanden, sofern der Prüfling Teilmodule im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten aus einem der beiden Module

- *10-M-ANA Analysis
bzw.*
- *10-M-LNA Lineare Algebra*

und mindestens 5 ECTS-Punkte aus einem der beiden Module

- *12-EVWL-G Einführung in die Volkswirtschaftslehre
bzw.*
- *12-EBWL-G Einführung in die Betriebswirtschaftslehre*

bis zum Ende des ersten Fachsemesters erfolgreich besteht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die vorbezeichnete Vorgabe erfüllt. Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden.

- Abs. 6: *Festlegung weiterer Kontrollprüfungen*

Sätze 1 bis 3:

Zusätzlich zu den Vorgaben der Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss der Prüfling bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eines der beiden Module

- *10-M-ANA Analysis
bzw.*
- *10-M-LNA Lineare Algebra*

sowie mindestens zwei der vier Module

- 12-EVWL-G Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- 12-EBWL-G Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- 12-Mik1-G Mikroökonomik 1
- 10-Mak2-G Makroökonomik 1

erfolgreich abschließen und dies gegenüber dem Prüfungsamt nachweisen. Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe gilt der Bachelor-Studiengang als erstmalig nicht bestanden. In diesem Fall muss der Prüfling die vorbezeichnete Vorgabe bis zum Ende des dritten Fachsemesters erfüllen. Für den Fall der Nichterfüllung auch nach dem dritten Fachsemester ist der Bachelor-Studiengang endgültig nicht bestanden.

Zu § 9 ASPO: Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche

Abs. 2: Besetzung des Prüfungsausschusses

Sätze 8 und 9:

Von den drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen. Dabei soll jedes der drei Fachgebiete Mathematik, Informatik und Wirtschaftswissenschaft durch eine Person vertreten sein. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu benennen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzender bzw. die Stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, beratende Mitglieder hinzuzuziehen. Insbesondere können die Fachstudienberater bzw. Fachstudienberaterinnen für den Studiengang mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

Zu § 14 ASPO: Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Leistungen aus einer Abschlussarbeit werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Abs. 6: ECTS-Punkte-Grenze für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

Satz 5:

Für den Fall, dass ECTS-Punkte im Ausland erworben worden sind, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 20 ECTS-Punkten die Anrechnung von einem bzw. mehreren Fachsemester/n vorgenommen. Damit können 1 bis 20 im Ausland erworbene ECTS-Punkte angerechnet werden, ohne dass zugleich ein Fachsemester angerechnet wird.

Zu § 15 ASPO: Bereitstellung des Lehrangebots

Abs. 2: Angebot der Teilmodulprüfungen

Satz 3:

Sofern die Teilmodulbeschreibungen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich Mathematik mündliche Prüfungen vorsehen, können die jeweiligen Prüfer- bzw. Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen für den Fall des Nichtbestehens zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. Hierbei ist je Teilmodulprüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. Die Vorgaben gemäß § 23 dieser fachspezifischen Bestimmungen sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

**Zu § 17 ASPO:
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt. Die Art der Prüfungsvorleistung (Studienleistung) muss in der Teilmodulbeschreibung genannt werden.

Satz 2:

Sofern in einzelnen Teilmodulbeschreibungen mehrere Varianten der Form, der Dauer und/oder des Umfangs der Teilmodulprüfung vorgesehen wurden, sind die Modulverantwortlichen ermächtigt, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des festgesetzten Rahmens die Auswahl vorzunehmen.

Satz 6:

Die Prüfungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.

**Zu § 18 ASPO:
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen pro Gruppe statt. Sofern eine mündliche Prüfung in Form der Einzelprüfung erfolgt, ist dies in der jeweiligen Teilmodulbeschreibung ausgewiesen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 20 ASPO:
Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten,
Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen,
sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 3: Übungsarbeiten als Prüfungsvorleistungen

Satz 3:

Bei einem Teilmodul, das eine Übung enthält, kann die Teilnahme an der Teilmodulprüfung vom Erbringen einer Prüfungsvorleistung (Studienleistung) abhängig gemacht werden, beispielsweise der regelmäßigen und erfolgreichen Übungsteilnahme, nachgewiesen durch das

Lösen eines bestimmten Anteils der Übungsaufgaben. Die erfolgreich erbrachte Studienleistung ermöglicht die Teilnahme an der Teilmodulprüfung des entsprechenden Semesters sowie an einer gegebenenfalls erforderlichen erneuten Teilmodulprüfung im folgenden Prüfungstermin. Für die Teilnahme an späteren Terminen der Teilmodulprüfung ist die Studienleistung als Prüfungsvorleistung erneut zu erbringen.

Abs. 5: Praktische Prüfungen

Die im Rahmen einer praktischen Prüfung geforderten Fertigkeiten oder Eigenschaften werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Abs. 8: Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang in einem Reading Course (RC) und im Externen Praktikum werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 21 ASPO:
Abschlussarbeit: Bachelor- / Master-Arbeit**

Abs. 3: Zuteilung des Themas der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Mit der Bearbeitung der Abschlussarbeit im Bachelor-Studium kann zu dem Zeitpunkt begonnen werden, in welchem der Prüfling mindestens 85 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie den fachspezifischen Schlüsselqualifikationen erreicht hat. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine Bearbeitung vor Erreichen der zuvor genannten ECTS-Punkte zulassen.

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

**Zu § 22 ASPO:
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

**Zu § 23 ASPO:
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden. Werden für ein Teilmodul in jedem Semester Prüfungen, aber nicht in jedem Semester Veranstaltungen angeboten, so liegt der Prüfungszeitraum in Semestern, in denen keine Veranstaltungen des Teilmoduls angeboten werden, in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Semesters.

Termine für mündliche Prüfungen in Teilmodulen aus der Mathematik, die nur aus einer mündlichen Prüfung bestehen, werden in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen

Prüferin in der durch das Institut für Mathematik bestimmten Weise, insbesondere unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter, festgelegt. Die entsprechenden Vorgaben werden durch das Institut für Mathematik in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekannt gemacht.

**Zu § 24 ASPO:
Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen**

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen

Satz 2:

In den Modul- und Teilmodulbeschreibungen können weitere Anmeldevoraussetzungen für Prüfungen formuliert werden. Die Anmeldung für die Teilnahme an einem Teilmodul, in dem Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen) verlangt werden (siehe §17 Abs.2 zuvor), beinhaltet die automatische Anmeldung zur zugehörigen Teilmodulprüfung für den Fall, dass die Studienleistungen im Laufe des Semesters erbracht wurden.

Für die Anmeldung zu mündlichen Teilmodulprüfungen wird auf die fachspezifischen Bestimmungen zu § 23 ASPO verwiesen.

**Zu § 29 ASPO:
Bewertung von Prüfungen**

Abs. 5: Bildung der Modulnote aus den Teilmodulnoten

Enthält ein Modul ein spezifisches Prüfungsteilmodul, so wird die Modulnote allein durch die Note in diesem Teilmodul gebildet. Andernfalls wird die Modulnote durch das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Teilmodulnoten gebildet.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sofern Modul- bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten bestanden wurden. Dabei müssen in den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ECTS-Punkte nach folgender Maßgabe bestanden worden sein:

- *Pflichtbereich: 110 ECTS-Punkte, davon jeweils*
 - *Modulbereich Mathematik: 50 ECTS-Punkte*
 - *Modulbereich Wirtschaftswissenschaft: 35 ECTS-Punkte*
 - *Modulbereich Informatik: 25 ECTS-Punkte*
- *Wahlpflichtbereich: 40 ECTS-Punkte, davon jeweils mindestens*
 - *Modulbereich Mathematik: 15 ECTS-Punkte*
 - *Modulbereich Wirtschaftswissenschaft: 25 ECTS-Punkte*

Wird im Wahlpflichtbereich ein Seminar belegt, so ist selbiges vertiefend zu einem der belegten Module zu wählen.

- *Schlüsselqualifikationen: mindestens 20 ECTS-Punkte, davon jeweils mindestens*
 - *Allgemeine Schlüsselqualifikationen: 10 ECTS-Punkte*
 - *Fachspezifische Schlüsselqualifikationen: 10 ECTS-Punkte*
- *Abschlussarbeit (Thesis): 10 ECTS-Punkte*

**Zu § 34 ASPO:
Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen,
Fach- und Gesamtnotenberechnung**

Abs. 1: Bildung der Gesamtnote

Satz 1:

Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Studienfachnote mit 165/180 gewichtet, die Schlüsselqualifikationen mit 15/180.

Abs. 2 Bildung der Studienfachnote

Sätze 1 und 2:

Bei der Bildung der Studienfachnote werden der Pflichtbereich mit 110/160, der Wahlpflichtbereich mit 40/160 und die Abschlussarbeit mit 10/160 gewichtet.

Abs. 3: Bildung der Noten in den Bereichen und Unterbereichen

Satz 10:

Bei der Bildung der Note im Pflichtbereich werden der Unterbereich Mathematik mit 50/110, der Unterbereich Wirtschaftswissenschaft mit 35/110 und der Unterbereich Informatik mit 25/110 gewichtet.

Bei der Bildung der Note im Wahlpflichtbereich werden der Unterbereich Mathematik mit 15/40 und der Unterbereich Wirtschaftswissenschaft mit 25/40 gewichtet.

Innerhalb eines jeden Unterbereichs werden die Noten jeweils durch das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Modulnoten gebildet. Enthält ein Modul ein spezifisches Prüfungsteilmodul, wird die entsprechende Note mit den ECTS-Punkten des gesamten Moduls gewichtet.

**Zu § 35 ASPO:
Zeugnisse, Bachelor- / Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records**

Abs. 2: Bachelor-/Master-Urkunde

Satz 6:

Die Übergabe der Bachelor-Urkunden erfolgt im Rahmen einer jährlich stattfindenden akademischen Feier.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.